



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 56.475/2
vom 9. Juli 2014

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom
10. Februar 2000 über den Schulbesuch‘

Am 13. Juni 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 9. Juli 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jacques JAUMOTTE, Staatsrat, Präsident, Luc DETROUX und Bernard BLERO, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 9. Juli 2014 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Entwurf folgende Bemerkung zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Gemäß dem durch das Dekret vom 24. Februar 2014 eingefügten Artikel 22 § 1 Absatz 2 des Sportdekrets vom 19. April 2004

„beinhaltet [das Statut eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten]:

1. ...

2. bei Antragstellern, die als Schüler oder Student in einer Einrichtung des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben sind, die Möglichkeit von schulischen Erleichterungen bezüglich der Trainings- und Wettkampfzeiten, insofern die Genehmigung des Schulleiters der Einrichtung vorliegt, in der der Schüler oder Student ordnungsgemäß eingeschrieben ist.“¹

Daraus ergibt sich, dass nur der Schulleiter zuständig ist, um den Schülern mit einem Statut eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten schulische Erleichterungen zu gewähren und zu entziehen, und dass der für den Unterricht zuständige Minister keine zusätzlichen Abwesenheiten gewähren darf.

¹ Dieser Absatz geht aus einem von der Regierung eingereichten Abänderungsvorschlag hervor (*Parl. Dok. DG*, 2013-2014, Nr. 203/2, S. 3-4).

Der entworfene Artikel 3 § 3.1 Absatz 3 ist also zu revidieren.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Jacques JAUMOTTE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN